



Sachstand

Rechtliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit in ausgewählten europäischen Staaten

Rechtliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit in ausgewählten europäischen Staaten

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 056/21
Abschluss der Arbeit: 20. Oktober 2021
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Situation in Deutschland	5
2.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	5
2.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	6
2.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	6
2.2.2.	Baurecht und öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	6
2.2.3.	Webseiten und Online-Angebote	7
3.	Situation in Finnland	7
3.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	7
3.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	8
3.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	8
3.2.2.	Bau- und Planungsrecht	8
3.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	8
3.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	8
3.2.5.	Sanktionen	9
4.	Situation in Griechenland	9
4.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	9
4.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	9
4.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	9
4.2.2.	Bau- und Planungsrecht	9
4.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	10
4.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	10
4.2.5.	Sanktionen	10
5.	Situation in Österreich	10
5.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	10
5.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	11
5.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	11
5.2.2.	Bau- und Planungsrecht	11
5.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	11
5.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	12
5.2.5.	Sanktionen	12
6.	Situation in Portugal	13
6.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	13
6.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	13

6.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	13
6.2.2.	Baurecht	13
6.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	14
6.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	14
6.2.5.	Sanktionen	14
7.	Situation in Schweden	14
7.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	14
7.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	15
7.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	15
7.2.2.	Bau- und Planungsrecht	15
7.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	15
7.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	15
7.2.5.	Sanktionen	16
8.	Situation in Slowenien	16
8.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	16
8.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche	17
8.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	17
8.2.2.	Bau- und Planungsrecht	17
8.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	18
8.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	18
8.2.5.	Sanktionen	18
9.	Situation in Spanien	18
9.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	18
9.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche:	19
9.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	19
9.2.2.	Bau- und Planungsrecht	19
9.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	19
9.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	19
9.2.5.	Sanktionen	20
10.	Situation in United Kingdom	20
10.1.	Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich	20
10.2.	Rechtslage für ausgewählte Bereiche:	21
10.2.1.	Antidiskriminierungsrecht	21
10.2.2.	Bau- und Planungsrecht	21
10.2.3.	Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr	21
10.2.4.	Webseiten und Online-Angebote	22
10.2.5.	Sanktionen	22
11.	Fazit	22

1. Einleitung

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.¹ Barrierefreiheit beschränkt sich nicht auf ausgewählte Personengruppen, sondern schließt auch Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen mit ein; definiert sich demnach als eine soziale Dimension, welche zu einem gleichberechtigten, selbstbestimmten und unabhängigen Leben beiträgt.

Für den öffentlichen Sektor regeln weitreichende Vorgaben den Abbau von Barrieren innerhalb der Europäischen Union. Auch in dem Vereinigten Königreich hat der Brexit keine Änderungen gezeitigt, nicht zuletzt, da Richtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt wurden. Inwieweit privatwirtschaftliche Unternehmen verpflichtet sind, ihre Dienste barrierefrei anzubieten, unterscheidet sich jedoch von Staat zu Staat. Dieses Gutachten gibt zunächst einen Überblick über die diesbezügliche Rechtslage in Deutschland und stellt anschließend die rechtliche Situation in ausgewählten Staaten der EU sowie dem Vereinigten Königreich dar.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Verpflichtung von privatwirtschaftlichen Unternehmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im europäischen Ausland beruhen im Wesentlichen auf Informationen der jeweiligen nationalen Parlamente.

2. Situation in Deutschland

2.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Derzeit gelten in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Bereich bundesweit verbindliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit. Gesetzliche Grundlagen beinhalten z.B. das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. Mai 2002. Die Herstellung der Barrierefreiheit wird u.a. in § 8 BGG für die Bereiche Bauen und Verkehr, in den §§ 12a ff. BGG für die Informationstechnik und in § 10 BGG für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken näher geregelt.

Für private Anbieter von öffentlich zugänglichen Produkten und Dienstleistungen existieren derzeit keine festen Regelungen. Allerdings sind nach § 5 BGG zwischen Unternehmen und Verbänden Zielvereinbarungen zu treffen, die den vom BGG geschaffenen Rahmen ausfüllen sollen. Die Beteiligten sind danach befugt, in eigener Verantwortung Regelungen zu treffen, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret zu verwirklichen ist. Zielvereinbarungen sind als zivilrechtliche Verträge bindend. Verstöße können somit vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

1 § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Mit Erlass der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 17. April 2019 - (EU) 2019/882 – soll eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen herbeigeführt werden. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 wird, soweit eine Umsetzung nicht bereits in anderen Gesetzen erfolgt ist, im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), welches am 20. Mai 2021 vom Bundestag verabschiedet wurde, erfolgen. Ziel ist es, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen zu stärken. § 3 Abs. 1 BFSG schreibt vor, dass Produkte, die Wirtschaftsakteure auf den Markt bringen und Dienstleistungen, die sie anbieten, barrierefrei sein müssen. Gleichzeitig sollen Barrieren beim Zugang zu Informationen und Kommunikation beseitigt werden. Konkret bedeutet dies, dass unter anderem Hardwaresysteme, Selbstbedienungsterminals (z.B. Geldautomaten, Fahrausweisautomaten), E-Books und die hierfür bestimmte Software, Bankdienstleistungen und die elektronische Kommunikation barrierefrei zu gestalten sind. Die Regelungen sollen für Produkte und Dienstleistungen gelten, welche nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden, wobei Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro nach § 3 Abs. 3 BFSG hiervon ausgenommen sind. Diesen werden Leitlinien zur Verfügung gestellt, um Ihnen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

2.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

Teilweise existieren für einzelne Bereiche Bundesnormen, die Private zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichten. Zudem gibt es in den unterschiedlichen Lebensbereichen verschiedene staatliche Förderungsmaßnahmen, die auf zunehmende Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Lebensbereichen hinwirken sollen.

2.2.1. Antidiskriminierungsrecht

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schließt in § 19 allgemein Benachteiligungen von Behinderten aus. Die Herstellung von Barrierefreiheit wird jedoch nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

2.2.2. Baurecht und öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

§ 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes regelt, dass die Gaststättenerlaubnis unter gewissen Voraussetzungen zu versagen ist, wenn Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können. Allerdings kann die Erlaubnis dann erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

Nach § 554a des Bürgerlichen Gesetzbuches haben Mieter einen Anspruch, die Wohnung für sich oder für die sich berechtigterweise in der Wohnung aufhaltenden Personen mit behindertengerechten Einrichtungen auf eigene Kosten zu versehen und damit die Wohnung weiter nutzen zu können, soweit nicht dem Vermieter auch unter Würdigung der Interessen des Mieters die baulichen Veränderungen nicht zugemutet werden können.

§ 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes schreibt vor, dass der Nahverkehrsplan die Belange von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung

des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Nach § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung soll die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis ermöglicht werden mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit.

Nach § 19d des Luftverkehrsgesetzes haben Flughafenunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen die Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen zugänglich gemacht wird, mit dem Ziel Barrierefreiheit zu erreichen.

Beschäftigen Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen haben sie die Arbeitsstätte nach § 3a Abs. 2 Arbeitsstätten-Verordnung so einzurichten, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten.

Die rechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind in den jeweiligen Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer enthalten und können voneinander abweichen. Sie beinhalten sowohl für öffentlich zugängliche Gebäude, als auch für private Wohngebäude Bestimmungen ab einer in der jeweiligen Landesbauordnung definierten Anzahl an Wohneinheiten oder einer bestimmten Gebäudehöhe.

So wird beispielsweise in § 50 BauO Bln vorgeschrieben, dass für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar sein müssen und welche Voraussetzungen für eine barrierefreie Nutzung vorzuliegen haben.

2.2.3. Webseiten und Online-Angebote

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BGG sind Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung verpflichtet, ihre Internetangebote und Programmoberflächen schrittweise grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Einzelheiten sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 geregelt.

3. Situation in Finnland

3.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Das finnische Ministerium für Soziales und Gesundheit bereitet derzeit den Regierungsvorschlag für die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit vor, und es wird damit gerechnet, dass die Vorschläge Anfang 2022 das Parlament erreichen. Bislang gibt es keine einheitliche Gesetzgebung zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit, sondern die Regulierung ist dezentral auf verschiedene Gesetze verteilt.

3.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

3.2.1. Antidiskriminierungsrecht

In Finnland wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen, welche Parallelen zum deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufweisen. Zu nennen sind unter anderem der Social Welfare Act 1301/2014, der Disability Services Act 380/1987 sowie der Act on Intellectual Disabilities 519/1977.

3.2.2. Bau- und Planungsrecht

Gemäß § 117 e des Baugesetzes muss der Träger des Bauvorhabens sicherstellen, dass das Gebäude und seine Innenhöfe und Wohnbereiche entsprechend ihrem Zweck, der Anzahl der Bewohner und der Stockwerke unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit, insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Behinderte, geplant und gebaut werden.

In § 53 der Bauverordnung heißt es außerdem, dass alle wesentlichen Verwaltungs- oder Dienstleistungsgebäude und alle anderen wesentlichen Geschäfts- oder Dienstleistungsräume sowie deren Baustellen zugänglich sein müssen.

3.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Die Regulierung der Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs basiert beispielsweise auf internationalen Standards, EU-Verordnungen und dem Antidiskriminierungsgesetz (1325/2014) sowie dem Gesetz über Verkehrsdienstleistungen (320/2017), welches eine Informationspflicht über die Zugänglichkeit von Verkehrsdienstleistungen vorsieht.

Nur wenn die Lösungen des öffentlichen Verkehrs für die Bedürfnisse des Fahrgastes nicht ausreichen, entsteht eine Verpflichtung zur Implementierung von mobilitätsunterstützenden Dienstleistungen, die den öffentlichen Verkehr ergänzen. Wenn die universellen Dienstleistungen nicht möglich und den Bedürfnissen der Person angemessen sind und nicht ausreichen, um die Interessen des Kunden zu wahren, werden die Dienstleistungen auf der Grundlage von Sondergesetzen angeordnet.

3.2.4. Webseiten und Online-Angebote

Das Gesetz über die Bereitstellung digitaler Dienste verpflichtet den öffentlichen Sektor sowie einige Organisationen des privaten und des Nonprofit-Sektors zur Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit hinsichtlich Websites und mobilen Anwendungen, wobei die Kriterien der Stufen A und AA der internationalen Web Content Accessibility Guidelines 2.1. herangezogen werden. Ferner sollte der Dienst einen elektronischen Feedback-Kanal enthalten, über den die Nutzer eine Rückmeldung über die Zugänglichkeit abgeben können. Die Rückmeldungen müssen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

Teile des privaten Sektors, welche den Anforderungen an die Zugänglichkeit unterliegen, sind Anbieter grundlegender Dienstleistungen, z. B. Finanzdienstleistungen, Energie, Mobilität und Postdienste.

3.2.5. Sanktionen

Sowohl das Baugesetz als auch das Gesetz über digitale Dienste sehen bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit eine bedingte Geldstrafe vor. In § 182 des Baugesetzes ist festgelegt, dass die örtliche Bauaufsichtsbehörde und das zuständige Ministerium als Marktüberwachungsbehörde einen Bescheid erlassen können, wenn jemand gegen die in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Verordnungen verstößt oder die sich daraus ergebenden Pflichten nachlässig erfüllt, so dass der Zuwiderhandelnde verpflichtet ist, das Fehlverhalten oder die Nachlässigkeit innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Weitere Bestimmungen über bedingte Geldbußen finden sich im Gesetz über bedingte Geldbußen (1113/1990). Im Bereich des öffentlichen Verkehrs gibt es keine derartigen Maßnahmen, da der Staat für den barrierefreien Transport haftet, wenn es keine barrierefreien öffentlichen Verkehrsmittel gibt.

4. Situation in Griechenland

4.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Die rechtliche Grundlage für eine generelle Verpflichtung des privaten Sektors zur Herstellung von Barrierefreiheit bildet Art. 61 des Gesetzes 4488/2017. Nach dieser Regelung muss jeder Rechtsträger, egal ob privat- oder öffentlich-rechtlich, die gleichberechtigte Möglichkeit der Ausübung von Rechten durch behinderte Personen sicherstellen. Konkret ist jedes Unternehmen verpflichtet, Barrieren jeglicher Art zu entfernen und ihre Dienste und Güter barrierefrei anzubieten, um den Zugang für Menschen mit Behinderung zu garantieren. Zudem müssen natürliche und juristische Personen geeignete Anpassungen vornehmen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in ihrem Bereich aktiv fördern.

4.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

4.2.1. Antidiskriminierungsrecht

Es existieren verschiedene Regelungen, die ausdrücklich die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbieten und das Recht auf besondere Fürsorge durch den Staat festschreiben (Art. 21 der griechischen Verfassung, Art. 61 Abs. 1e des Gesetzes 4488/2017). Auch die Behindertenrechtskonvention legt grundlegende Rechte dieser Personen fest.

4.2.2. Bau- und Planungsrecht

Das Baugesetz (Gesetz 4067/12) enthält Regelungen, die den Zugang zu Gebäuden für Personen mit Behinderung sicherstellen sollen. Konkret wird in Art. 5 des Gesetzes vorgeschrieben, dass der barrierefreie Zugang zu einem Gebäude garantiert sein muss. Art. 26 des Baugesetzes enthält das Prinzip, dass neue Gebäude für Menschen mit Behinderung zugänglich sein müssen. Dies erfordert, dass geeignete sanitäre Anlagen, Rampen und Aufzüge vorhanden sind. Ferner wird durch die ministerielle Entscheidung 216/2015 festgelegt, dass auch Hotels die Anforderungen des Art. 26 des Gesetzes 4067/2012 bezüglich der Barrierefreiheit erfüllen müssen.

4.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Das Gesetz 4488/2017 beinhaltet das allgemeine Prinzip, dass die Benutzung öffentlichen Personenbeförderungsverkehrs für Menschen mit Behinderung ohne Schwierigkeiten möglich sein muss. Zudem existieren besondere Regelungen für den Schiff-, Zug- und Busverkehr.

Nach dem Gesetz 2963/2001 und in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2001/85 haben Busfahrer spezielle Fürsorgepflichten gegenüber Fahrgästen mit Behinderungen. Außerdem sollen Busse danach mit faltbaren, manuell bedienbaren Rampen ausgestattet sein. Verwaltungsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten stellen sicher, dass Inhaber von Busunternehmen diese Anforderungen erfüllen.

Ferner beinhaltet der Straßenverkehrskodex Regelungen im Hinblick auf Menschen mit Behinderung (Beschilderung der Straßen, Regelungen über das Verhalten von Fußgängern).

4.2.4. Webseiten und Online-Angebote

Nach Art. 67 des Gesetzes 4488/2017 müssen Anbieter von Informations- und Kommunikationsmitteln neue Technologien wie Internetseiten mit Sprache, Untertiteln, Audiodeskription und Signalinterpretation verwenden, um Behinderten den Zugang zu den Informationen zu ermöglichen. Zudem sollen Verwaltungsbehörden den gleichberechtigt möglichen Zugang von Menschen mit Behinderung zur elektronischen Umgebung, speziell zu elektronischer Kommunikation, Information und elektronischen Diensten sicherstellen.

4.2.5. Sanktionen

Beispielhaft nennt das Griechische Parlament die Sanktionierung im Baurecht. Verstöße gegen die Zugänglichkeitsvorschriften reichen von Geldstrafen, über den Ausspruch zu der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften, bis hin zu einem Nutzungsverbot des Gebäudes.

5. Situation in Österreich

5.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Das zentrale Gesetz betreffend Barrierefreiheit ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das für Menschen mit Behinderungen ein gesetzlich verankertes Diskriminierungsverbot in weiten Bereichen des Alltagslebens schafft. Der Wirkungsbereich des Gesetzes umfasst zwei Bereiche: 1. Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Bundesverwaltung (§ 2 Abs. 1 BGStG; z.B. Steuerrecht, Pass- und Meldewesen, Straf- und Zivilrecht, große Teile des Schulwesens) und 2. Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 BGStG; z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Veranstaltungen und allgemeine Freizeitaktivitäten wie Kino, Schwimmbad oder der Zugang zu Informationen). Bauliche oder sonstige Barrieren können nach den Bestimmungen des BGStG eine mittelbare Diskriminierung darstellen und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen (aber auch Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche), wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne

fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 6 Abs. 5 BGStG). Es gibt jedoch eine gerichtliche Zumutbarkeitsprüfung, um für die Anbieter wirtschaftliche Härten zu vermeiden, wenn eine Maßnahme zur Beseitigung einer Barriere eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

5.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

5.2.1. Antidiskriminierungsrecht

1997: Antidiskriminierungsgesetz im Rang eines Bundesverfassungsgesetzes: Ein Verbot der Diskriminierung existierte zwar schon vor 1997 aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, dennoch erfolgte im Jahr 1997 eine Ergänzung und Präzisierung der österreichischen Bundesverfassung hinsichtlich Menschen mit Behinderung. Artikel 7 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) lautet seither: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ 2006: Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes ist der Schutz vor (un)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

5.2.2. Bau- und Planungsrecht

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist das Baurecht Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, daher gibt es in Österreich für jedes Bundesland eigene Bauvorschriften. Diese Bauordnungen regeln in ihren Bestimmungen eigenständig, welche Gebäude barrierefrei gestaltet werden müssen und enthalten zielorientierte Anforderungen zur Beseitigung und Verhinderung baulicher Hindernisse. Einzelne landesgesetzliche Bestimmungen enthalten konkrete, gesetzliche Vorgaben über barrierefreies Bauen (z. B. Baugesetze, Aufzugsgesetze und Garagengesetze). Um all diese unterschiedlichen bautechnischen Vorschriften zu harmonisieren, wurde das Österreichische Institut für Rechts-, Legislativ- & Wissenschaftlicher Dienst (RLW) 5 / 12 Bautechnik (OIB) im Jahr 2000 damit beauftragt, einen zwischen den Bundesländern harmonisierten Entwurf auszuarbeiten. Diese OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften, die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten. Im Falle der Umsetzung handelt es sich bei den OIB-Richtlinien um Bestimmungen im Range eines Landesgesetzes, welche die jeweiligen Bauordnungen ergänzen und zwingend bei Neu- und Umbauten einzuhalten sind. Sie sind daher anwendbar, solange keine gesetzliche Bestimmung anderes verlangt.

5.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

In Entsprechung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ist gemäß Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204/1999, ein Grundangebot im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr sicherzustellen. Die Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr legt in EG (10) fest, dass Schienenpersonenverkehrsdienste den Bürgern allge-

mein zugutekommen sollen. Daher sollten Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Bahnreisemöglichkeiten haben, die denen anderer Bürger vergleichbar sind. Im EG (11) dieser Verordnung wird klargestellt, dass Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität bei der Zugänglichkeit zu allen baulichen Strukturen und zu allen Fahrzeugen bei der Anschaffung neuen Materials sowie der Durchführung von Bauarbeiten berücksichtigen sollen. Durch das Eisenbahngesetz und das Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG), BGBl. I Nr. 40/2013, erfolgte die nationale Umsetzung der Verordnung (EG) 1371/2007.

5.2.4. Webseiten und Online-Angebote

Durch das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG), BGBl. I 59/2019, ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016, 1 (im Folgenden: RL) in Österreich umgesetzt worden. Es ist am 23. Juli 2019 in Kraft getreten.

Es legt folgende Pflichten für die in § 2 Abs. 1 WZG genannten Rechtsträger fest:

- Die Websites und Apps müssen besser zugänglich gemacht werden, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden (§ 3 Abs. 1 WZG).
- Auf der Website muss – unter Verwendung der Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 – eine Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden; bei Apps kann diese Erklärung auch beim Herunterladen verfügbar gemacht werden (§ 4 Abs. 1 und 2 WZG).
- Mitteilungen von Nutzern zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen müssen geprüft und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung ergriffen werden; der Nutzer muss vom Ergebnis der Prüfung sowie über die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen zwei Monaten informiert werden (§ 4 Abs. 3 WZG).

Bestimmte Inhalte von Websites und Apps sind jedoch gänzlich vom Anwendungsbereich des WZG ausgenommen (§ 2 Abs. 3 WZG), wie z.B.: .pdf-, .docx- oder .xls-Dateien, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind oder Gegenstände in öffentlichem Besitz, die u.a. von historischem / künstlerischem / wissenschaftlichem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Bibliotheken oder Archiven geführt werden, wenn sie aus bestimmten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können (z.B. historische Karten oder Bücher in alter Schrift).

5.2.5. Sanktionen

Auf Basis des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes können Menschen mit Behinderungen im Fall einer möglichen Diskriminierung bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren beantragen. Solche Landesstellen gibt es in allen Landeshauptstädten und in Wien. Dieses Schlichtungsverfahren ist vor einer Klage bei Gericht ver-

pflichtend. Die Schlichtung soll eine außergerichtliche Einigung im Sinne aller Beteiligten herbeiführen. Das Verfahren ist bewusst formlos, eine anwaltliche Vertretung somit nicht erforderlich. Dabei ist jede rechtskonforme Lösung, mit der beide Seiten einverstanden sind, möglich. Im Rahmen dieser Schlichtung kann auch eine unentgeltliche Mediation in Anspruch genommen werden.

Sollte im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, können die Betroffenen eine Klage beim Gericht einbringen. Stellt das Gericht eine Diskriminierung fest, steht ein Schadenersatz zu. Im Rahmen dieser Schadenersatzverpflichtung erhalten Betroffene den Ersatz des Vermögensschadens, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigenden auch den entgangenen Gewinn. Darüber hinaus gebührt als Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bzw. die diskriminierungsbedingte Kränkung ein angemessener Geldbetrag.

Eine Verbandsklage ist auch im Bereich der Diskriminierung durch Barrieren denkbar. Etwa dann, wenn eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen betroffen sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch die Barrieren wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt wird. Bei Verbandsklagen gegen große Unternehmen ist diese auf Unterlassung und Beseitigung der Barriere möglich. Auch bei Diskriminierungen durch private Versicherungen ist eine Klage auf Unterlassung des diskriminierenden Verhaltens möglich.

6. Situation in Portugal

6.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Gesetz Nr. 38/2004 definiert die allgemeine Grundlage für den rechtlichen Rahmen für Prävention, Habilitation, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Das Nationale Institut für Rehabilitation ist die zentrale Einrichtung mit Zuständigkeit für das gesamte Staatsgebiet, deren Aufgabe es ist, die Planung, Umsetzung und Koordinierung der nationalen Politik zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Diskriminierende Handlungen im Sinne von Kapitel II des Antidiskriminierungsgesetzes (Gesetz Nr. 46/2006, vom 28. August) können im Privatrecht und auch im öffentlichen Recht ein Tun oder Unterlassen (einen Anspruch) begründen.

6.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

6.2.1. Antidiskriminierungsrecht

Gemäß des Gesetzes Nr. 46/2006 vom 28. August, ist es verboten, Menschen direkt oder indirekt zu diskriminieren. In diesem Zusammenhang nimmt das Nationale Institut für Rehabilitation die Beschwerden entgegen, leitet sie an die zuständigen Stellen weiter und erstellt einen Jahresbericht über die Anwendung des Gesetzes.

6.2.2. Baurecht

Die rechtliche Regelung der Zugänglichkeit der bebauten Umwelt regelt das Exekutivgesetz Nr. 125/2017 vom 4. Oktober.

6.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Exekutivgesetze Nr. 7/2014 und Nr. 58/2008 setzen die Fahrgastrechte fest und regeln die Voraussetzungen hinsichtlich der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr.

6.2.4. Webseiten und Online-Angebote

Das Exekutivgesetz Nr. 83/2018 vom 19. Oktober definiert die Anforderungen an die Zugänglichkeit für Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Einrichtungen und setzt die Richtlinie (EU) 2016/21024 in nationales Recht um.

6.2.5. Sanktionen

Diskriminierende Praktiken im Sinne des Gesetzes Nr. 46/2006 vom 28. August, durch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe des 20- bis 30-fachen Wertes des monatlichen Nettogehalts geahndet werden kann (unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung oder sonstiger Sanktionen, die in dem betreffenden Fall anwendbar sind). Die Geldbußen für derartige Ordnungswidrigkeiten wurden in den letzten Jahren empfindlich erhöht, mit der Absicht, die Mitwirkung der Zugänglichkeitsnormen weiter zu verstärken.

Zu diesen diskriminierenden Praktiken gehören die Verweigerung oder Verhinderung der Verwendung und Verbreitung der Gebärdensprache, die Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zur bebauten Umwelt oder zu öffentlichen Plätzen oder Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie die Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln, sei es in der Luft, auf dem Land oder zu Wasser (Exekutivgesetz Nr. 163/2006 vom 8. August).

7. Situation in Schweden

7.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

In Schweden wird die Frage der Barrierefreiheit durch eine diffizile Gesetzgebung geregelt. Auf einer allgemeineren Ebene treffen das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (2016:1145) und das Antidiskriminierungsgesetz (2008:567) Regularien der Barrierefreiheit. Neben diesen allgemeinen Vorschriften gibt es zahlreiche spezielle Normierungen, welche die Barrierefreiheit für die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens regeln. Während das Diskriminierungsverbot bislang nur für Teilbereiche des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes galt, ist es nun auf viele Gebiete des gesellschaftlichen Lebens ausgedehnt worden und umfasst beispielsweise auch Geschäfte, Bars und Cafés sowie den öffentlichen Nahverkehr. Die zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifenden Maßnahmen müssen allerdings wirtschaftlich sowie praktisch verhältnismäßig sein und mit anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Hier kommt es stets auf eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls an. Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot bestehen unter anderem für Initiativbewerbungen bei Arbeitgebern. Ebensowenig wird das Anbieten von Wohnraum umfasst. Bei Anbietern von Waren und Dienstleistungen sind Unternehmen mit weniger als zehn Angestellten ausgenommen.

7.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

7.2.1. Antidiskriminierungsrecht

In Kapitel 1, Abschnitt 4, Absatz 3 des Antidiskriminierungsgesetzes wurde die unzureichende Barrierefreiheit im Jahr 2015 als neue Form der Diskriminierung eingeführt. Wird der Tatbestand der Diskriminierung verwirklicht, haben Einzelpersonen seither die Möglichkeit, diese dem Bürgerbeauftragten für Diskriminierungsfragen (Diskriminierungsombudsmann) zu melden und unter Umständen eine Entschädigung zu erhalten.

7.2.2. Bau- und Planungsrecht

Das Planungs- und Baurecht enthält einschlägige Vorschriften zur Überwachung sowie Zwangsmaßnahmen, welche bei Nichteinhaltung mit Geldstrafen kombiniert werden können.

7.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Art. 2 des Gesetzes über die Barrierefreiheit des öffentlichen Personentransports (1979:558) regelt, dass diejenigen, die öffentliche Verkehrsmittel beaufsichtigen und diejenigen, die in diesem Bereich eingesetzt werden, sicherstellen sollen, dass der Personenbeförderungsverkehr an Menschen mit Behinderung angepasst wird. Dabei sollen bei der Planung und Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Die verwendeten Transportmittel sollten, sofern möglich, behindertengerecht sein.

Die Verordnung über barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel (1980:398) ermächtigt die schwedische Beförderungsagentur, die Verkehrsverwaltung und die Schifffahrtsverwaltung die notwendigen Regelungen bezüglich der Konstruktion, Ausstattung und Durchführung zu erlassen.

Nach Abschnitt 2 Art. 14 des Personenbeförderungsgesetzes (2010:1065) soll die regionale Behörde, die für den öffentlichen Personenverkehr zuständig ist, darauf hinwirken, dass der regionale öffentliche Personenverkehr für alle Gruppen von Reisenden zugänglich ist.

Art. 9 des Gesetzes über die Rechte von Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel (2015:953) legt fest, dass der Betreiber des Verkehrsmittels Informationen (zum Beispiel über Verspätungen, Preise und Barrierefreiheit) in einer Weise bereitstellen soll, dass für die Fahrgäste der Zugang zu den Informationen möglich ist. Bei der Auswahl einer geeigneten Darstellungsweise muss ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelegt werden.

7.2.4. Webseiten und Online-Angebote

Das Gesetz zur elektronischen Kommunikation (2003:389) beruht unter anderem auf der EU-Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2002/21/EC). Nach Abschnitt 5, Art. 6 e des Gesetzes müssen die Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten die Bedürfnisse von Nutzern mit Behinderung so berücksichtigen, dass sie in der gleichen Weise wie die Mehrheit der Nutzer, Zugang zu den Diensten und zudem die Möglichkeit haben, zwischen den Unternehmen und Diensteanbietern zu wählen.

Die schwedische Post und Telekommunikationsbehörde (PTS) hat Vorschriften und allgemeine Empfehlungen zur Barrierefreiheit hinsichtlich Universaldienstleistungen erlassen, welche in den „General Recommendations on Information on Prices, Rates and General Terms“ (PTSFS 2009:7), den „Provisions on Obligation to Provide a Specified Telephone Bill“ (PTSFS 2006:3) und den „Provisions and General Recommendations on the Contents of Agreements“ (PTSFS 2013:3) zu finden sind.

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz über die Zugänglichkeit zu digitalen öffentlichen Internetauftritten in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird die EU-Richtlinie 2016/2102 über die Zugänglichkeit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Dienstleistern in schwedisches Recht umgesetzt. Der Umfang des Gesetzes über die Barrierefreiheit von digitalen öffentlichen Diensten geht über das in der Richtlinie geforderte Mindestmaß hinaus. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Behörden, Kommunen, Regionen und andere öffentliche Akteure und ist auch auf Private übertragbar, die in den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Bereichen der Vorschulen, Schulen oder im Gesundheits- und Pflegesektor tätig sind. Die sogenannte Agentur für digitale Verwaltung führt derzeit eine Überprüfung der Websites von Behörden und anderen öffentlichen Akteuren durch, um festzustellen, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Die Überprüfung hat gezeigt, dass mehrere öffentliche Behörden mehr Anpassungen vornehmen müssen, um eine Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Agentur ist mit der Kompetenz ausgestattet Verbesserungen zu verlangen, und - letztlich - kann sie monetäre Sanktionen verhängen, wenn die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden.

7.2.5. Sanktionen

Die Stellungnahme des Schwedischen Parlaments hat Ausführungen zu diesem Gliederungspunkt nur am Rande getätigt, sodass diese unter den Gliederungspunkten der ausgewählten Bereiche dargestellt sind.

8. Situation in Slowenien

8.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Die Zugänglichkeitsanforderungen sehen vor, dass es keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung geben darf. Dies betrifft insbesondere Verfahren vor staatlichen Behörden, staatlichen und lokalen Selbstverwaltungsorganen, Trägern öffentlicher Gewalt und Erbringern öffentlicher Dienstleistungen. Zugänglichkeitsanforderungen sind bislang nur für den öffentlichen Sektor obligatorisch. Im Privatsektor sind sie nur in sehr geringem Maße vorhanden. Insbesondere ist die Zugänglichkeit von Waren- und Dienstleistungsstandorten häufig problematisch.

2014 wurde ein Aktionsprogramm für ein barrierefreies Slowenien (im Folgenden: SAS) gestartet. Dieses zielt darauf ab, architektonische und kommunikative Barrieren zu beseitigen, den Zugang zu Arbeit, Wissen und Information zu regeln, gleiche Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und alle funktionell beeinträchtigten Personen zu schaffen sowie technischer Unterstützung für diejenigen bereitzustellen, die sie für eine erfolgreiche Integration in Leben und Arbeit benötigen. Die Ziele haben eine rechtliche Grundlage in einer Reihe von Gesetzen, die Slowenien bereits verabschiedet hat (z. B. zur Raumplanung, Bau von Einrichtungen, Zugänglichkeit von Wohnungen, Zugänglichkeit der Arbeitsumgebung und Ausrüstung, Luft- und Straßenver-

kehr, elektronische Kommunikation usw.). Das Hauptziel der SAS ist die Schaffung eines freundlichen und angenehmen Umfelds für das Leben und Arbeiten für alle Menschen und alle Gruppen von Menschen.

8.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche

8.2.1. Antidiskriminierungsrecht

Das Gesetz über die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zielt auf eine Verhinderung und Beseitigung der Diskriminierung in allen Lebensbereichen ab. Grundsätzlich sieht die rechtliche Ausgestaltung demnach vor, Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit zu ergreifen, solange diese keine unverhältnismäßige Belastung für öffentliche und private Einrichtungen darstellen.

Die Verfassung der Republik Slowenien garantiert ausdrücklich die Gleichheit von Menschen mit Behinderungen vor dem Gesetz; niemand darf wegen einer Behinderung zurückgelassen werden (Artikel 14). Die Verfassung sieht auch die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des Grundsatzes der Gleichbehandlung vor. Dabei beziehen sich die Artikel 32, 42, 49, 50, 72, 79 auf den Bereich der Freizügigkeit, die Wahl des Wohnsitzes, einer angemessenen Wohnung, des freien Zusammenlebens mit anderen, der freien Wahl des Arbeitsplatzes (jeder muss unter gleichen Bedingungen Zugang zu allen Arbeitsplätzen haben) sowie auf das Recht auf soziale Sicherheit, einschließlich des Rechts auf eine Rente und ein gesundes Lebensumfeld.

Artikel 43 und 44 der Verfassung begreifen Barrierefreiheit auch als eine Voraussetzung für die Ausübung der politischen und staatsbürgerlichen Rechte. Ohne ein funktionell gestaltetes, zugängliches Umfeld und den Zugang zu Informationen sei es schwierig bis unmöglich, politische Rechte (wie zum Beispiel das Wahlrecht und das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten) wahrzunehmen.

8.2.2. Bau- und Planungsrecht

Was die Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung (Artikel 9 der Verfassung) betrifft, so erfolgt die Anpassung der Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung durch den Einbau von baulichen und technischen Vorrichtungen, Schall- und Lichtanzeigen, schriftlichen Informationen und anderen geeigneten technischen Anpassungen.

Nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes müssen Erschließungen und Erschließungsprojekte so geplant werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen einen freien Zugang zu Gebäuden und deren Nutzung in Übereinstimmung mit dem Gesetz ermöglichen (Artikel 3).

Artikel 22 des Baugesetzes formuliert den Grundsatz der universellen Konstruktion und Nutzbarkeit von Bauwerken, die allen Menschen zugänglich sind, unabhängig von ihrer möglichen dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung. Gebäude sollen ferner bereits so geplant werden, dass eine spätere Anpassung an die wechselnden Bedürfnisse und Möglichkeiten der Menschen ohne unverhältnismäßig hohe Kosten möglich ist.

Anforderungen an die Barrierefreiheit werden insbesondere gestellt an öffentliche Einrichtungen sowie öffentlich genutzte Gebäude, Mehrfamilienhäuser mit mehr als zehn Wohnungen (hier

müssen zehn Prozent der Einheiten barrierefrei gebaut werden) sowie an Hotels und ähnliche Beherbergungs- und Verpflegungseinrichtungen für kurzfristige Unterbringung (in einem Gebäude mit zehn oder mehr Unterkunftseinheiten).

Um die universelle Errichtung und Nutzung von bereits errichteten Bauwerken zu ermöglichen, kann der Staat oder eine Gemeinde zu diesem Zweck öffentliche Mittel beisteuern, wenn die Kosten die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers oder Nutzers des Bauwerks übersteigen.

8.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Das Gesetz über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr und die auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften für Bahnhöfe und Haltestellen, schreiben vor, dass Bahnhöfe und Haltestellen allen Fahrgästen einen gleichberechtigten, unabhängigen und sicheren Zugang zu den Zügen bieten müssen.

8.2.4. Webseiten und Online-Angebote

Das Gesetz über die Zugänglichkeit von Websites und mobilen Anwendungen setzt die Richtlinie 2016/2102/EU in slowenisches Recht um. Dieses Gesetz ermöglicht einen leichteren Zugang zu Informationen und Dienstleistungen des öffentlichen Sektors und mithin eine leichtere Ausübung individueller Rechte. Das Gesetz zielt außerdem darauf ab, die digitale Eingliederung von Gruppen zu verbessern, denen sich Zugangsschranken boten.

8.2.5. Sanktionen

Wird gegen ein Gesetz zur Barrierefreiheit verstoßen, so steht in erster Linie nur der zivilrechtliche Klageweg offen, welcher im Falle einer Verurteilung zu einem Ersatz des entstandenen Schadens und Entschädigung für entgangene Einnahmen und Gewinne verpflichtet. Ferner werden Verstöße teilweise als Ordnungswidrigkeiten behandelt.

9. Situation in Spanien

9.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Art. 49 der Spanischen Verfassung wird als Rahmenvorschrift für Rechte von Menschen mit Behinderung angesehen. Die Norm legt fest, dass staatliche Stellen eine Politik der Rücksichtnahme, Fürsorge, Rehabilitation und Integration von physisch, sensorisch oder mental eingeschränkten Personen nach außen tragen sollen, indem sie ihnen die speziell benötigte Fürsorge entgegenbringen und ihnen Schutz gewähren, damit sie die gleichen Rechte wie alle anderen Bürger innehaben.

Zentrale Vorschrift für die soziale Inklusion ist das Königliche Gesetzesdekret 1/2013. Die Artikel 1 und 3 definieren die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes wie Chancengleichheit, soziale Eingliederung, allgemeine Zugänglichkeit, volle und wirksame Teilhabe sowie Einbeziehung in die Gesellschaft. Artikel 22 betrachtet die Zugänglichkeit im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts auf ein unabhängiges Leben und bestimmt im ersten Absatz, dass Menschen mit Behinde-

rungen das Recht haben, unabhängig zu leben und in vollem Umfang an allen Aspekten des Lebens teilzunehmen. Zu diesem Zweck haben die öffentlichen Stellen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeine Barrierefreiheit bezogen auf Lebenswelten, Verfahren, Waren, Produkte und Dienstleistungen, Verkehr, Information und Kommunikation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, sowie den Zugang zu den sozialen Medien, die der Öffentlichkeit offenstehen oder zur Verfügung gestellt werden, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, zu gewährleisten.

Obwohl es zunächst so scheint, als bestünden nur für den öffentlichen Sektor zwingende Verpflichtungen, sieht die Königliche Gesetzesverordnung 1/2013 vor, dass die Vorschriften auch von privaten Unternehmen übernommen werden sollen, um die Beseitigung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung zu fördern und anzuregen. Zudem wird im gleichen Abschnitt die Notwendigkeit betont, bei der Anpassung der Einrichtungen die verschiedenen Typen und Schweregrade der Behinderungen zu berücksichtigen.

9.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche:

9.2.1. Antidiskriminierungsrecht

Die Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2013 umfassen im Speziellen Regelungen zu verschiedenen Aspekten, die auch Anforderungen an die Zugänglichkeit von Gebäuden und Umgebungen, von Instrumenten, Ausrüstungen und Technologien sowie von Waren und Produkten, die in dem betreffenden Sektor oder Gebiet verwendet werden, beinhalten insbesondere die Beseitigung von Barrieren in Anlagen und die Anpassung von Geräten und Instrumenten sowie eine geeignete Beschilderung (Abschnitt 23.1, Absatz 1, Buchstabe a).

9.2.2. Bau- und Planungsrecht

Die Zugänglichkeit von städtischen öffentlichen Räumen und Gebäuden ist in Artikel 25 des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2013 geregelt.

9.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Im Bereich des Personentransports legt der Artikel 27 des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2013 grundlegende Bedingungen für die Zugänglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln fest. Des Weiteren umfasst die Königliche Gesetzesverordnung 1544/2007 vom 23. November 2007 Grundvoraussetzungen für die Barrierefreiheit im Rahmen der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch Menschen mit Behinderung. Es werden unterschiedliche Verpflichtungen für die verschiedenen Transportmittel getroffen.

9.2.4. Webseiten und Online-Angebote

In Bezug auf die obligatorische Verpflichtung zur Beseitigung von Hindernissen werden im ersten Teil des Kapitels durch allgemeine Bestimmungen grundlegende Bedingungen für die Zugänglichkeit und Nichtdiskriminierung im Bereich der Produkte und Dienste der Informationsgesellschaft und der Medien festgelegt (Artikel 24).

9.2.5. Sanktionen

Nach Abschnitt 78.2 des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2013 gelten als sanktionswürdig: „Handlungen und Unterlassungen, die zu Verletzungen des Rechts auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und allgemeine Zugänglichkeit in den in Artikel 5 genannten Bereichen führen [...], wenn es sich um unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung handelt, Belästigung, die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Zugänglichkeit und an angemessene Vorkehrungen sowie die Nichteinhaltung gesetzlich festgelegter positiver Maßnahmen, insbesondere wenn sie dem Täter wirtschaftliche Vorteile verschaffen.“

Die Sanktionen werden nach dem Mindest-, Mittel- oder Höchstmaß unterschieden und richten sich in erster Linie nach den folgenden Kriterien, die in Abschnitt 84 geregelt sind: a) Vorsatz der Person, die den Verstoß begangen hat; b) Fahrlässigkeit der zuwiderhandelnden Person; c) Betrug oder Duldung; d) Nichteinhaltung früherer Warnungen; e) Umsatz oder Einnahmen des Unternehmens oder der Einrichtung; f) Anzahl der betroffenen Personen; g) Dauerhaftigkeit oder vorübergehender Charakter der Auswirkungen des Verstoßes; h) Rückfälligkeit, für die Begehung von mehr als einem Verstoß derselben Art innerhalb des Zeitraums von einem Jahr; i) die soziale Veränderung, die durch diskriminierendes und belästigendes Verhalten, Nichtbeachtung von Anforderungen an die Zugänglichkeit, die Verpflichtung zur Beseitigung von Hindernissen und zur Vornahme j) der wirtschaftliche Vorteil, der für die Person, die den Verstoß begangen hat, entstanden ist. Ferner enthält Abschnitt 95 ff. weitere Sanktionsregelungen.

10. Situation in United Kingdom

10.1. Vorgaben für die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich

Der Equality Act 2010 sieht eine positive, vorausschauende Pflicht vor, angemessene Anpassungen für behinderte Menschen vorzunehmen. Die Pflicht verlangt von Dienstleistern und anderen Personen, für die das Gesetz gilt (z. B. Arbeitgebern), die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu antizipieren und Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse erfüllt werden. Im Zusammenhang mit Dienstleistungen soll der Zugang von Menschen mit Behinderungen an den der übrigen Öffentlichkeit angeglichen werden, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist.

Sektion 20 des Equality Acts 2010 formuliert die Anforderung „Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise zu ergreifen sind“, um zu vermeiden, dass behinderte Menschen erheblich benachteiligt werden. Eine erhebliche Benachteiligung ist gegeben, wenn eine „Bestimmung, ein Kriterium oder eine Praxis“ sie im Vergleich zu nicht behinderten Menschen benachteiligen würde; z. B. Anpassung eines Hundeverbots für sehbehinderte Menschen mit Blindenhunden.

Welche Maßnahmen im privat-gewerblichen Bereich, als „vernünftig“ gelten können, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Faktoren, wie die Art der zu erbringenden Dienstleistung, der Art des Dienstleistungsanbieters und dessen Ressourcen, werden für die Beurteilung herangezogen. Von der Gleichstellungs- und Menschenrechtskommission werden die folgenden potenziell relevanten Faktoren genannt:

- ist die jeweilige Maßnahme zur Überwindung einer erheblichen Benachteiligung effektiv geeignet,
- die Frage, inwieweit es für den Dienstleistungserbringer praktikabel ist, diese Maßnahmen zu ergreifen,
- die finanziellen und sonstigen Kosten der Anpassung,
- der Zeitraum der Unterbrechung, welche die Durchführung der Maßnahmen verursachen würde,
- der Umfang der finanziellen und sonstigen Ressourcen des Dienstleistungsanbieters,
- die Höhe der bereits für die Anpassungen aufgewendeten Mittel und
- die Verfügbarkeit von finanzieller oder sonstiger Unterstützung.

Es gibt einige ausdrückliche Beschränkungen der Pflicht. Zum Beispiel sind Dienstleister nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Art der Dienstleistung, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit grundlegend verändern würden.

Letztlich kann nur ein Gericht mit Sicherheit feststellen, ob eine bestimmte Anpassung "vernünftig" im Sinne des Gesetzes ist.

10.2. Rechtslage für ausgewählte Bereiche:

Die wichtigsten Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs sind im Equality Act 2010 zusammengefasst.

10.2.1. Antidiskriminierungsrecht

Im Vereinigten Königreich gelten unterschiedliche Gesetze für Großbritannien und Nordirland. Beide Rechtsordnungen haben die Gemeinsamkeit, dass mehrere Antidiskriminierungsgesetze zu den einzelnen Merkmalen (einschließlich Geschlecht) existieren. Damit gelten auch nicht für alle Diskriminierungsverbote dieselben Regeln. Den Bereich außerhalb des Arbeitsrechts erfasst der oben genannte Equality Act 2010 (Abschnitt 2) einheitlich. Es gibt nur zivilrechtliche Regeln.

10.2.2. Bau- und Planungsrecht

Der Equality Act 2010 setzt unter dem Abschnitt 2 die Leitlinie für das Bau- und Planungsrecht sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich fest.

10.2.3. Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr

Das Vereinigte Königreich hatte sich zum Ziel gesetzt, bis Januar 2020 alle Busse und Züge für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Dieses Ziel wurde nicht erreicht, nicht in London und auch nicht in ländlichen Regionen. Die größeren Bahnhöfe sind barrierefrei, doch der Zugang zu den Bahnsteigen an kleineren, lokalen Stationen geschieht oftmals noch über

Treppen. Zusätzlich findet man normalerweise noch eine Stufe oder einen Zwischenraum zwischen dem Bahnsteig und dem Zug. Taxis sind in vielen Teilen des Landes barrierefrei, wenngleich die vorstädtischen und ländlichen Gebiete etwas zurückliegen. Auch die Anbieter von Flug- und Schiffsreisen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ihren Diensten haben.

10.2.4. Webseiten und Online-Angebote

In den Accessibility Regulations 2018.9 sind unter Gliederungspunkt No. 2 besondere Zugänglichkeitsvorschriften für einige öffentliche Einrichtungen festgelegt. Die Verordnungen gelten für die Regierung und alle öffentlichen Stellen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich ausgenommen sind (z. B. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten). Sie setzen die Richtlinie (EU) 2016/2102 über die Zugänglichkeit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in nationales Recht um.

Gemäß den Verordnungen müssen die betreffenden öffentlichen Stellen ihre Webseiten und mobilen Anwendungen zugänglich machen, indem sie sicherstellen, dass diese „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ sind. Die Anforderung gilt nicht für alle Inhalte einer Website oder mobilen Anwendung. Einige Inhalte sind ausdrücklich ausgenommen; zum Beispiel Archivmaterial, Live-Medien und einige Inhalte in Office-Dateiformaten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden. Außerdem sind Einzelfälle ausgenommen, in denen die Einhaltung der Anforderung an die Barrierefreiheit eine unverhältnismäßig große Belastung darstellen würde.

10.2.5. Sanktionen

Einzelpersonen können ihre Individualrechte aus dem Equality Act 2010 vor Gericht durchsetzen. Ein Versäumnis, angemessene Anpassungen vorzunehmen, könnte ein Grund für eine Diskriminierungsklage sein. Wenn ein Gericht zugunsten des Klägers entscheidet, kann das Gericht eine unbegrenzte Geldentschädigung zusprechen.

Die Verordnungen der Accessibility Regulations 2018.9 zum barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen werden von der Equality and Human Rights Commission (EHRC) durchgesetzt. Wenn eine Person der Meinung ist, dass eine Website oder eine mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle nicht den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügt, kann diese Person die Stelle benachrichtigen. Wenn die Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist antwortet oder die Person mit der Antwort unzufrieden ist, kann sie sich beim EHRC beschweren.

11. Fazit

Rechtsregeln zum Schutz und zur Förderung behinderter Menschen gibt es in den Mitgliedstaaten der Union nicht erst seit dem Erlass der Antidiskriminierungsrichtlinien. Das folgt bereits daraus, dass die Verfassungen der Mitgliedstaaten sämtlich Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote enthalten, wie sie beispielsweise das deutsche Grundgesetz in seinem Art. 3 enthält. Der Grobüberblick über Barrierefreiheitsregularien der einzelnen Mitgliedstaaten zeigt dreierlei: Erstens macht er deutlich, dass die europäischen Systeme des Antidiskriminierungsrechts durch die Richtlinien – vor allem diejenigen des Jahres 2000 – erheblich beeinflusst worden sind. Alle Mitgliedstaaten haben seitdem entweder neue Gesetze erlassen oder vorhandene Rechtsnormen

grundlegend geändert. Zweitens zeigt der Überblick aber, welche Variationsbreite trotz dieser einheitlichen Herkunft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten besteht. Durch die Einbettung der EU – Richtlinien in das jeweilige Normensystem des Einzelstaates kommt es zwangsläufig zu Divergenzen.² Drittens lässt sich die Feststellung treffen, dass im öffentlichen Sektor durchgängig hohe Regularien hinsichtlich der Zugänglichkeit bestehen, wohingegen der Privatsektor nur fragmentiert barrierefrei gestaltet ist, da eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Beachtung von deutlich engeren finanziellen und praktischen Aspekten erfolgt.

Kaum einer der Mitgliedstaaten hat nur einen einzelnen Kodex oder Gesetzestext zur Umsetzung. Dennoch fällt auf, dass einige Rechtssysteme ein zentrales, spezielles Antidiskriminierungsgesetz wie das deutsche AGG haben und andere Staaten mehrere Gesetze zur Bekämpfung der Diskriminierung aufweisen.

Soweit die Gesetze an den Rechtsfolgen anknüpfen, standen die Gesetzgeber vor allem vor der grundlegenden Entscheidung, ob sie nur zivilrechtliche Sanktionen (meist Kompensation für die Betroffenen) oder auch solche aus dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wählen sollten.³ In Bezug auf Sanktionen bestehen erhebliche Unterschiede. In nord- und westeuropäischen Staaten sind Kompensationen weitverbreitet, in südeuropäischen Ländern strafrechtliche Lösungen.

2 Benecke, Rechtsvergleich der europäischen Systeme zum Antidiskriminierungsrecht, Expertise der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Stand 2010, S.8 ff.

3 Ebenda.